



# ARUG II

März 2020

# ARUG II - Geschäfte mit nahestehenden Personen

<b>Informationen zu ARUG II – Geschäfte mit nahestehenden Personen (related parties)</b> <ul style="list-style-type: none"><li>Gesetz zur Umsetzung der zweiten EU-Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II): Vorgaben zu „related-party-transactions“ (RPT) gelten unmittelbar (d.h. <b>keine Übergangsvorschrift</b>) seit Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 für börsennotierte Gesellschaften/ relevant bei <b>wesentlichen Anteilsinhabern</b>.</li><li>Ziel der Vorgaben zu RPT: Verbesserung der Transparenz und der Mitspracherechte von Aktionären.</li></ul>	 <b>Geschäfte</b> Alle entgeltlichen oder unentgeltlichen Rechtsgeschäfte zur Übertragung oder Überlassung von Vermögenswerten i.w.S.								
<b>Wann ist ein Geschäft mit einer nahestehenden Person relevant?</b> <ul style="list-style-type: none"><li>Geschäftsvolumen überschreitet die Wesentlichkeitsschwelle von 1,5 % der Summe aus Anlage- und Umlaufvermögen des letzten Jahresabschlusses.</li><li>Geschäftsvolumen überschreitet zusammen mit innerhalb des Geschäftsjahres getätigten Geschäften mit derselben Person die Wesentlichkeitsschwelle.</li></ul> <p>→ <b>Geschäfte, die allein oder aggregiert zum Überschreiten der Wesentlichkeitsschwelle führen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats (AR).</b></p>	 <b>Related Parties lt. IAS 24.9</b> “A related party is a person or entity that is related to the entity that is preparing its financial statements (referred to as the ‘reporting entity’)” [IAS 24.9]. <ul style="list-style-type: none"><li><b>a) Natürliche Person</b><ul style="list-style-type: none"><li>→ Beherrschung/ gemeinschaftliche Führung</li><li>→ maßgeblicher Einfluss</li><li>→ ist Mitglied des Managements des Unternehmens oder eines Mutter-Unternehmens</li></ul></li><li><b>b) Berichtendes Unternehmen</b><ul style="list-style-type: none"><li>→ und das Unternehmen gehören zum selben Konzern</li><li>→ ist assoziiertes oder Gemeinschaftsunternehmen des anderen Unternehmens</li><li>→ beide Unternehmen sind Gemeinschaftsunternehmen desselben Dritten</li><li>→ etc.</li></ul></li></ul>								
<b>Was müssen Unternehmen jetzt tun?</b> <p>Erfassung → Ausnahmen → Zustimmung → Veröffentlichung</p> <table border="1"><tr><td><b>Einrichtung eines konzernweiten, internen Verfahrens</b> zur Identifikation und Bewertung von Geschäften mit RPs unter und über der Wesentlichkeitsschwelle.</td><td><b>Ausschluss von Geschäften, die im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsgangs und zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen wurden.</b></td><td>des AR zu Geschäften, die die Wesentlichkeitsschwelle allein oder aggregiert überschreiten.</td><td><ul style="list-style-type: none"><li><b>Veröffentlichung des Geschäfts</b> mit allen wesentlichen Informationen „unverzüglich“ (vier Handelstage) auf der Internetseite der Gesellschaft.</li><li>Veröffentlichung sämtlicher <b>aggregierter Geschäfte</b> bei aggregiertem Überschreiten der Wesentlichkeitsschwelle.</li><li>Veröffentlichung von Geschäften von Tochtergesellschaften, wenn dies für die Muttergesellschaft selbst zustimmungspflichtig wäre.</li></ul></td></tr><tr><td><b>Besonderheit</b></td><td colspan="3">— Ist das veröffentlichtpflichtige Geschäft zugleich eine Insiderinformation, müssen die o. g. Angaben in die ad-hoc Mitteilung der Insiderinformation integriert werden.</td></tr></table>	<b>Einrichtung eines konzernweiten, internen Verfahrens</b> zur Identifikation und Bewertung von Geschäften mit RPs unter und über der Wesentlichkeitsschwelle.	<b>Ausschluss von Geschäften, die im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsgangs und zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen wurden.</b>	des AR zu Geschäften, die die Wesentlichkeitsschwelle allein oder aggregiert überschreiten.	<ul style="list-style-type: none"><li><b>Veröffentlichung des Geschäfts</b> mit allen wesentlichen Informationen „unverzüglich“ (vier Handelstage) auf der Internetseite der Gesellschaft.</li><li>Veröffentlichung sämtlicher <b>aggregierter Geschäfte</b> bei aggregiertem Überschreiten der Wesentlichkeitsschwelle.</li><li>Veröffentlichung von Geschäften von Tochtergesellschaften, wenn dies für die Muttergesellschaft selbst zustimmungspflichtig wäre.</li></ul>	<b>Besonderheit</b>	— Ist das veröffentlichtpflichtige Geschäft zugleich eine Insiderinformation, müssen die o. g. Angaben in die ad-hoc Mitteilung der Insiderinformation integriert werden.			
<b>Einrichtung eines konzernweiten, internen Verfahrens</b> zur Identifikation und Bewertung von Geschäften mit RPs unter und über der Wesentlichkeitsschwelle.	<b>Ausschluss von Geschäften, die im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsgangs und zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen wurden.</b>	des AR zu Geschäften, die die Wesentlichkeitsschwelle allein oder aggregiert überschreiten.	<ul style="list-style-type: none"><li><b>Veröffentlichung des Geschäfts</b> mit allen wesentlichen Informationen „unverzüglich“ (vier Handelstage) auf der Internetseite der Gesellschaft.</li><li>Veröffentlichung sämtlicher <b>aggregierter Geschäfte</b> bei aggregiertem Überschreiten der Wesentlichkeitsschwelle.</li><li>Veröffentlichung von Geschäften von Tochtergesellschaften, wenn dies für die Muttergesellschaft selbst zustimmungspflichtig wäre.</li></ul>						
<b>Besonderheit</b>	— Ist das veröffentlichtpflichtige Geschäft zugleich eine Insiderinformation, müssen die o. g. Angaben in die ad-hoc Mitteilung der Insiderinformation integriert werden.								

# Unser Leistungsangebot für RPTs nach ARUG II



KPMG Approach			
Unterstützung bei der Einrichtung eines RPT Managementsystems	Prozess	KPMG AG	KPMG LAW
	I. Identifikation & Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Unterstützung bei der Einrichtung eines internen Identifizierungs- und Bewertungsverfahrens</li> <li>— Schärfung bzw. Neudefinition der Rollen und Verantwortlichkeiten</li> <li>— Anpassung der Aufbau- und Ablauforganisation</li> <li>— Unterstützung bei der Erstellung einer internen Richtlinie („RPT-Richtlinie“)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Definition der rechtlichen Anforderungen an das interne Verfahren zur Erfüllung der Vorgaben der §§ 111a – 111c AktG</li> <li>— Rechtliche Beratung insb. bei Erstellung der RPT-Richtlinie, u.a.: Definition / Zuordnung von Verantwortlichkeiten</li> <li>— Beurteilung Marktüblichkeit (falls kein Marktpreis) und Umfang der einzubeziehenden Geschäfte</li> <li>— Definition inhaltlicher Anforderungen an Information gegenüber Aufsichtsrat</li> </ul>
	II. Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Unterstützung bei der Einrichtung eines Prozesses zur Kommunikation der relevanten RPTs an den Aufsichtsrat und zur Einholung dessen Zustimmung</li> <li>— Unterstützung / Kritische Würdigung der Beschreibung des Prozesses zur Kommunikation und Zustimmung in der RPT-Richtlinie</li> <li>— Unterstützung bei der Implementierung des Prozesses</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Definition der Vorgaben der §§ 111a – 111c AktG bzgl. des Zustimmungserfordernisses durch den Aufsichtsrat</li> <li>— Unterstützung bei der Erstellung eines Formblatts für die Einholung der Zustimmung des Aufsichtsrats</li> <li>— Rechtliche Beratung zur Änderung / Ergänzung der Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands</li> <li>— Rechtliche Beratung bzgl. Beschlussverfahren des Aufsichtsrat (Inhalt und Umfang der Prüfungspflicht) / Schulung des Aufsichtsrates</li> </ul>
	III. Veröffentlichung	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Unterstützung bei der Entwicklung einer Checkliste, ob es sich bei den RPTs um Insiderinformationen handelt</li> <li>— Unterstützung bei Design und Implementierung des Prozesses zur Veröffentlichung relevanter RPTs (im Rahmen von ad hoc Mitteilungen oder gesondert)</li> <li>— Kritische Würdigung der Beschreibung des Prozesses zur Veröffentlichung in der RPT-Richtlinie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Beratung zu rechtlichen Vorgaben an Inhalt, Umfang und Form der Veröffentlichung der RPT unter Berücksichtigung zurückliegender Geschäfte</li> <li>— Beratung zu Art und Umfang der Veröffentlichung, sofern es sich bei den RPTs um Insiderinformationen handelt (einschließlich etwaiger Selbstbefreiung)</li> <li>— Beratung zu Veröffentlichungspflichten in Bezug auf Geschäfte von Tochtergesellschaften</li> </ul>
Nächster Schritt		➤ Unterstützung bei der Integration in ein (Compliance) Management System.	

# Unser Leistungsangebot für RPTs nach ARUG II



KPMG Approach		
Prüfung eines RPT Managementsystems	Prozess	KPMG AG mit Unterstützung durch KPMG LAW
	I. Identifikation & Bewertung	<ul style="list-style-type: none"><li>— Prüfung des internen Identifizierungs- und Bewertungsverfahrens</li><li>— Bestandsaufnahme der Rollen und Verantwortlichkeiten</li><li>— Kritische Würdigung der Aufbau- und Ablauforganisation</li><li>— Prüfung der internen Richtlinie („RPT-Richtlinie“) und rechtliche Prüfung der RPT-Richtlinie, insb.<ul style="list-style-type: none"><li>- Definition / Zuordnung von Verantwortlichkeiten</li><li>- Ggf. Einbindung externer Stellen für Beurteilung Marktüblichkeit (falls kein Marktpreis)</li><li>- Inhaltliche Anforderungen an Informationen gegenüber Aufsichtsrat</li></ul></li></ul>
	II. Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"><li>— Prüfung des Prozesses zur Kommunikation der relevanten RPTs an den Aufsichtsrat und zur Einholung dessen Zustimmung</li><li>— Kritische Würdigung der Beschreibung des Prozesses zur Kommunikation und Zustimmung in der RPT-Richtlinie</li><li>— Kritische Würdigung des Formblatts für die Einholung der Zustimmung des Aufsichtsrats</li><li>— Rechtliche Überprüfung der auf die RPT-Richtlinie angepassten Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands</li><li>— Kritische Würdigung des vorgesehenen Beschlussverfahrens des Aufsichtsrat (und der Vorgaben in der Geschäftsordnung an Inhalt und Umfang der Prüfungspflicht)</li><li>— Schulung des Aufsichtsrates</li></ul>
	III. Veröffentlichung	<ul style="list-style-type: none"><li>— Kritische Würdigung der Checkliste, ob es sich bei den RPTs um Insiderinformationen handelt</li><li>— Prüfung des Prozesses zur Veröffentlichung relevanter RPTs (im Rahmen von ad hoc Mitteilungen oder gesondert)</li><li>— Kritische Würdigung der Beschreibung des Prozesses zur Veröffentlichung in der RPT-Richtlinie</li><li>— Kritische Prüfung der rechtlichen Vorgaben an Inhalt, Umfang und Form der Veröffentlichung der RPT unter Berücksichtigung zurückliegender Geschäfte</li><li>— Kritische Prüfung der Vorgaben zu Art und Umfang der Veröffentlichung, sofern es sich bei den RPTs um Insiderinformationen handelt (einschließlich etwaiger Selbstbefreiung)</li><li>— Prüfung der Veröffentlichungspflichten in Bezug auf Geschäfte von Tochtergesellschaften</li></ul>
Nächster Schritt		Prüfung der Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit des internen Verfahrens für RPTs im Rahmen einer (Compliance) Management System Prüfung z. B. nach IDW PS 980.

# Ihre Ansprechpartner



**Stefan Suchan**  
Partner  
T +49 69 951195-540  
[ssuchan@kpmg.com](mailto:ssuchan@kpmg.com)

KPMG LAW  
Rechtsanwaltsgesellschaft  
The SQAIRE / Am Flughafen  
60549 Frankfurt



**Dr. Jan-Hendrik Gnädiger**  
Partner  
T +49 221 2073-1137  
[jgnaendiger@kpmg.com](mailto:jgnaendiger@kpmg.com)

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Barbarossaplatz 1a  
50674 Köln



**Andrea Bruns**  
Senior Manager  
T +49 341 22572-550  
[abruns@kpmg.com](mailto:abruns@kpmg.com)

KPMG LAW  
Rechtsanwaltsgesellschaft  
Münzgasse 2  
04107 Leipzig



**Katharina Gädeke**  
Manager  
T +49 221 2073-1937  
[kgaedeke@kpmg.com](mailto:kgaedeke@kpmg.com)

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Barbarossaplatz 1a  
50674 Köln

# Vielen Dank



[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

Dieses Dokument wurde von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind, erstellt und steht in jeder Hinsicht unter dem Vorbehalt weitergehender Verhandlungen, des erfolgreichen Durchlaufens des Standard-Mandanten- und Auftragsannahmeprozesses von KPMG und der Unterzeichnung bindender Verträge. KPMG International erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Keine Mitgliedsfirma ist befugt, KPMG International oder eine andere Mitgliedsfirma gegenüber Dritten zu verpflichten oder vertraglich zu binden, ebenso wie KPMG International nicht autorisiert ist, andere Mitgliedsfirmen zu verpflichten oder vertraglich zu binden.

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

© 2020 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.